

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Kreisstadt Steinfurt

vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW 2015 S. 1.150) hat der Rat der Kreisstadt Steinfurt am 14.12.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Kreisstadt Steinfurt unterhält zur vorübergehenden wohnungsmäßigen Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangsheime bzw. angemessene Unterkünfte, die als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

§ 2 Unterkünfte in Steinfurt

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Kreisstadt Steinfurt und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Es wird begründet durch Zuweisungsverfügung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt. Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Einzugstermin und endet

- a) mit Zeitablauf oder Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) der Zuweisungsverfügung
- b) durch Auszug.

Mit dem Widerruf bzw. der Rücknahme erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes.

(3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Steinfurt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. In begründeten Fällen ist bei der Unterbringung eine Mehrfachbelegung möglich.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Kreisstadt Steinfurt, Fachdienste Soziales und Recht und Ordnung. Die Benutzer und Benutzerinnen haben den Weisungen der städtischen Bediensteten und ihren Beauftragten Folge zu leisten.

(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(6) Die Räumung der Unterkünfte kann nach den Rechtsvorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW zwangsweise durchgesetzt werden. Hierdurch entstandene Kosten trägt der betroffene Benutzer oder die betroffene Benutzerin.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Kreisstadt Steinfurt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt **115,00 Euro** pro Person.

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347) in der jeweils geltenden Fassung. Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer

für Nebenkosten	48,00 Euro
für Heizung	41,00 Euro
für Strom	25,00 Euro.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Die Gebührenpflicht endet gleichzeitig mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten.

(7) Von nicht sesshaften Personen, d. h. Personen, die ohne jede feste Unterkunft sind und meistens von Ort zu Ort ziehen, wird für die Inanspruchnahme eine Tagesgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften als Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. deren Vormund Schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Unterhaltung, Benutzung und Benutzungsgebühren der Übergangsheime der Kreisstadt Steinfurt vom 09.12.2011 und die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Steinfurt vom 17.05.1992 außer Kraft.

**Anlage gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Kreisstadt Steinfurt
Bestand der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Steinfurt:**

Billunger Straße 22
Elisabethstraße 3
Elisabethstraße 5
Emsdettener Straße 40 a
Emsdettener Straße 40 b
Gräfin-Bertha-Straße 15
Mariantalstraße 41
Mariantalstraße 43
Mariantalstraße 45
Ochtruper Straße 84
Ochtruper Straße 88
Wilmsberger Weg 30
Wilmsberger Weg 32
Wilmsberger Weg 34
Wilmsberger Weg 36
Wilmsberger Weg 38

-274

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2017
Az.: 50-10-13/s



(Bögeler-Hoyer)
Bürgermeisterin

5 3/12.
Rechtsp. / 12

(Abl. 29/17/76)